



Sebastian Pfaff

Die Eigenkapitalausstattung
von Versicherungsunternehmen
und Banken in Deutschland
und den USA



PETER LANG

§ 1 Einleitung

Die Arbeit greift die im Zuge der Finanzkrise von 2008 in den Fokus einer breiteren Öffentlichkeit getretene Probleme der Aufsicht über Finanzintermediäre unter Beschränkung auf Banken und Versicherungsunternehmen in Deutschland und den USA auf.¹ Dabei waren Bemühungen zur Herbeiführung internationaler Konvergenz einzubeziehen, wie etwa die Baseler Eigenkapitalvereinbarungen für den Bankensektor. Das deutsche Recht ist zudem nicht ohne Berücksichtigung des europäischen Rechts zu betrachten.

Für die USA werden für Banken die Regelungen für Geschäftsbanken als sog. *national banks* betrachtet und für Versicherungsunternehmen exemplarisch die Regelungen des Staats New York als bedeutendster Finanzplatz der Vereinigten Staaten von Amerika. Bemühungen zur Vereinheitlichung des Aufsichtsrechts in den USA durch die National Association of Insurance Commissioners sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen gewesen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Herausarbeitung der Systematik der Eigenkapitalregulierung und der dazugehörenden organisatorischen Anforderungen an den Unternehmensträger. Inhaltlich soll im Rahmen dieser Arbeit die Frage im Vordergrund stehen, wie im Banken- und Versicherungssektor eine die Gläubigerinteressen und die Interessen der Allgemeinheit an funktionierenden Versicherungs- und Banksektoren beeinträchtigende übermäßige Geschäftsausweitung und die Eingehung übermäßiger Risiken berücksichtigt werden. Mittel hierzu ist - neben anderen Maßnahmen - eine „*mitwachsende*“ Eigenbeteiligung der Mitglieder der jeweiligen Institution. Dabei sollen auch Konzernstrukturen betrachtet werden. Die Kehrseite des Mitwachsens ist allerdings eine Verminde rung der Gewinnaussichten (Eigenkapitalrendite) für die Mitglieder und insbesondere für den Bankensektor eine tendenzielle Verschlechterung der Kreditversorgung der Wirtschaft.

Die besonders im Bankensektor (aber nicht nur dort) ebenfalls wichtige Frage, wie verantwortliche Angestellte (etwa Geschäftsleiter) und Mitglieder einer Institution, die selbst kein oder nur ein geringes Risiko durch eine Eigenkapitalbeteiligung tragen, zu einem verantwortungsvolleren Geschäftsgebaren veranlasst werden können, kann dabei mit Ausnahme der aus einem unternehmensrechtlichen Blickwinkel betrachteten Geschäftskreisbeschränkungen² nicht vertieft behandelt werden. Die Frage der Entkopplung von Handlungsmöglichkeiten und daraus resultierenden Gewinnchancen und Haftung stellt sich

1 Zu den Ursachen der Finanzkrise und der Rolle des Staats in dieser: Heun, JZ 2010, 53ff.

2 Siehe S. 113.

an dieser Stelle in gesteigertem Maße. Wie das hohe Gut der Unternehmens- und der Vertragsfreiheit einerseits und die Interessen der Allgemeinheit andererseits, volkswirtschaftliche Verwerfungen bei der Insolvenz von großen Institutionen zu vermeiden, dabei in einem Ausgleich zu bringen sind, ist eine Frage, die einer Antwort bedarf und Gegenstand auch zukünftiger Diskussionen sein wird. Die denkbaren oder bereits bestehenden Lösungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Sie reichen von Extrempositionen, wie etwa die Entstehung großer Institutionen, die solche Verwerfungen erzeugen können, nicht oder nur in der Hand des Staats zuzulassen,³ bis zu konkreten Handlungsanforderungen im laufenden Geschäftsbetrieb, aber auch die Verschärfung der Haftung der Handelnden über das bestehende Maß hinaus.

Während im anglo-amerikanischen Rechtsraum eine Unterscheidung zwischen zivilrechtlichem Unternehmensrecht und gewerbeaufsichtlichen Normen nicht stattfindet, wird im deutschen Recht streng zwischen dem privat- und öffentlich-rechtlichen Charakter einer Rechtsnorm unterschieden. Mit der Arbeit sollen entsprechend der anglo-amerikanischen Sichtweise die Vorschriften gemeinsam betrachtet werden.

3 Ob Staaten als Eigentümer verantwortlicher handeln oder die Handelnden effizienter kontrollieren, ist dabei fraglich. Dies dürfte mit Blick auf die ebenfalls im Zuge der Finanzkrise in besonderem Maß betroffenen Landesbanken, wie die West LB, Bayern LB oder HSH Nordbank zumindest bezweifelt werden können.